

Der Bundesvorsitzende



DSTG\* Deutsche Steuer-Gewerkschaft\*Friedrichstr. 169/170\*10117 Berlin

Deutscher Bundestag  
Finanzausschuss  
Die Vorsitzende  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Friedrichstraße 169/170  
10117 Berlin**

Telefon: 030 / 20 62 56 600  
Telefax: 030 / 20 62 56 601

[www.dstg.de](http://www.dstg.de)

E-Mail: [dstg-bund@t-online.de](mailto:dstg-bund@t-online.de)

per email: [finanzausschuss@bundestag.de](mailto:finanzausschuss@bundestag.de)

08. April 2016

**Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“  
BT-Drucksache 18/7457**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

vielen Dank für die Einladung zur öffentlichen Anhörung am 13. April 2016 im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages. Für die Deutsche Steuer-Gewerkschaft nehme ich vorab in schriftlicher Form zu ausgewählten Punkten wie folgt Stellung:

**Zu Artikel 1 Nr. 25 (§ 155 Abs. 4 AO/neu):**

Bei dieser Neuregelung handelt es sich um eine der zentralen Neuregelungen, deren Erörterung wir jenseits der vorgegebenen Durchnummerierung vorziehen möchten. Der Gesetzentwurf gibt an dieser Stelle Gelegenheit zu einer allgemeinen Vorbemerkung.

§ 155 Abs. 4 AO/neu ermächtigt sehr weitreichend, dass Steuerfälle künftig „ausschließlich automationsgestützt“ bearbeitet werden können. Dies gilt nicht nur für die erstmalige Bearbeitung der Steuererklärungen („Steuerfestsetzungen vornehmen“), sondern auch in den Fällen, in denen „berichtigt, zurück genommen, widerrufen, aufgehoben oder geändert“ werden muss. Auch findet keine Begrenzung auf eine Steuerart statt, sondern es wird ganz allgemein von „Steuerfestsetzungen“ gesprochen.

Solche sogenannten „Auto-Fälle“ gibt es bereits heute schon. Es handelt sich dabei um sehr einfach gelagerte Einkommensteuerfälle im Arbeitnehmerbereich. Diese Auto-Fälle machen im Durchschnitt etwa 5 bis 7 Prozent der Fälle aus. Wie hinter vorgehaltener

Hand zu hören ist, soll diese Quote aufgrund dieses Gesetzes verzehnfacht werden, so dass rund 50 bis 60 Prozent der Fälle voll automatisch bearbeitet werden sollen.

Wir halten dieses Vorhaben für außerordentlich ambitioniert. Gegen ein Hochschleusen der Auto-Fälle auf 50 bis 60 Prozent spricht, dass ja das materielle Steuerrecht durch dieses Modernisierungsgesetz völlig unangetastet bleibt. Dies bedeutet, dass ein hochkompliziertes und auf Einzelfallgerechtigkeit angelegtes Steuerrecht in das Korsett einer vollautomatischen Veranlagung „gepresst“ werden soll. Wir halten dies – ohne vorherige Steuervereinfachung – im Grunde nur dann für machbar, wenn man aus heutigen – an sich sinnvollen Risikoparametern – künftig eine Art von Durchwink-Parametern macht. Indikatoren dafür, dass die Ideengeber das Vorhaben selbst für außerordentlich schwierig halten, sind

- die Idee einer bloßen Belegvorhaltepflcht, woraus zu folgern ist, dass der Fiskus freiwillig kein Interesse an die Automatik störenden Beweisunterlagen hat,
- die Änderung beim Untersuchungsgrundsatz, wonach künftig expressis verbis auch „Zweckmäßigkeit“ und „Wirtschaftlichkeit“ bei der Bearbeitung von Steuererklärungen eine Rolle zu spielen haben,
- dass die Vollautomatik voraussichtlich erst ab 2022 greift, weil offenbar noch gar keine richtigen Vorstellungen bestehen, inwieweit dieses Vorhaben durch noch zu schaffende Risikoprogramme umgesetzt werden soll. Bei der Vorschrift handelt es sich sozusagen um einen „Wechsel auf die Zukunft“.

Wir wehren uns auf keinen Fall gegen eine Entlastung der Bearbeiter und Bearbeiterinnen in den Finanzämtern. Angesichts einer heute schon bestehenden klaren Unterbesetzung der Finanzbehörden ist uns jede qualifizierte Entlastung sehr willkommen.

Wir wehren uns aber gegen Scheinentlastungen und befürchten, dass solche Konzepte einen sehr hohen Einführungsaufwand bedeuten und sich hinterher vermutlich als Schein-Entlastungen entpuppen. EDV soll assistieren, jedoch nicht zusätzlich belasten. Hierzu haben wir in der Vergangenheit häufig negative Erfahrungen gemacht. Zu befürchten ist eine aufwändige Nachbearbeitung falscher Auto-Fall-Steuerbescheide oder Konflikte mit dem Steuerzahler, weil hinterher doch noch Belege und Unterlagen nachgefordert werden müssen, während der Steuerzahler drauf pochen wird, dass er keine Unterlagen vorlegen müsse. Nachbearbeitungen sind aus unserer Erfahrung deutlich aufwändiger, als wenn man gleich richtig ans Werk geht.

Wir hegen auch die aus langer Erfahrung geprägte Befürchtung, dass bereits im Vorgriff auf eine vermeintlich hohe Zahl von Auto-Fällen der Personalkörper „angepasst“ wird. Zwar erklärt der Bund, dass mit dem Gesetz kein Personalabbau geplant sei. Diese Erklärung ist lobenswert. Andererseits gilt aber auch, dass der Bund für den Umfang des Personalbestandes formal keine Verantwortung trägt, weil der Steuervollzug Sache der Länder ist. Dort bestimmt der Haushaltsgesetzgeber autonom die Anzahl der Personalstellen.

Die „Anpassung“ des Personalkörpers braucht auch nicht zwingend ein spezielles Stellenabbauprogramm zu bedeuten. Sie kann auch darin liegen, dass man die Menschen mit Blick auf eine vermeintliche Auto-Fall-Entwicklung an der falschen Stelle einsetzt. Zudem könnte die vermeintliche Gewissheit auf eine hohe Zahl an Auto-Fällen die Anstrengungen lähmen, ausreichend für notwendigen Nachwuchs zu sorgen. Wir hören immer wieder die fatalistisch klingende Prognose: „Wir kriegen doch sowieso keine

Leute mehr.“ Wir hätten dann den klassischen Fall einer sich selbst erfüllenden Prophezeiung.

Wir befürchten daher aus gewerkschaftlicher Sicht einen Fall des „Mensch raus – Maschine rein“, ohne dass klar ist, ob die Sache überhaupt gelingen wird. Als Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung sind wir es unseren hoch motivierten, aber sehr belasteten Kollegen schuldig, auf die Gefahren einer Schein-Lösung aufmerksam zu machen.

Wir wollen ein Risiko-Managementsystem nicht torpedieren. Wir verlangen jedoch eine assistierende und entlastende Wirkung, haben aber derzeit Zweifel, ob dies angesichts eines extrem schwierigen Steuerrechts überhaupt machbar ist.

Wir befürchten weiter, dass durch „Zweckmäßigkeit- und Wirtschaftlichkeitsparameter“ im Verbund mit Risikoparametern das Steuerrecht faktisch so angepasst wird, dass die Exekutive eine faktische Steuervereinfachung durchführt. Uns ist zwar eine Vereinfachung willkommen. Wir sind aber dezidiert der Meinung, dass hierfür im Sinne der grundgesetzlichen Gewaltenteilung der Gesetzgeber zuständig ist. § 155 Abs. 4 AO kann keine gesetzliche Ermächtigung für eine faktische Steuervereinfachung sein. Automatisierung kann notwendige, aber durch den Gesetzgeber zu entscheidende materielle Steuervereinfachung nicht ersetzen.

Wir weisen ferner daraufhin, dass ein zu extensives System der Auto-Fälle die Gefahr von Steuerausfällen vorprogrammiert ist. Fehler zuungunsten des Steuerzahlers wird dieser monieren. Fehler zu seinen Gunsten erfahrungsgemäß nicht.

Um den Gedanken der Generalprävention nicht völlig aufzugeben, halten wir es jedoch für absolut richtig, die Risikoparameter auf keinen Fall transparent zu machen, wie dies vereinzelt gefordert wird. Dies hätte verheerende Auswirkungen, weil dann die Risikotaktik der Verwaltung vorhersehbar und für den Steuerzahler planbar wäre. Es ist daher zwingend, dass ein Risikomanagementsystem weder einsehbar noch vorhersehbar ist.

Stichwort „Einsatzfähigkeit 2022“: Es macht aus heutiger Sicht vermutlich keinen Sinn, auf Schnelligkeit zu drängen. Wir machen uns hier den Grundsatz „Gründlichkeit vor Schnelligkeit“ zu eigen. Mit einer Ressourcenaufstockung wäre möglicherweise schneller etwas zu erreichen. Andererseits fällt Fachkompetenz in diese Sache nicht einfach vom Himmel. Zudem ist es leider so, dass eine verstärkte Ressourcenbindung an der einen Stelle einen Ressourcenabbau an anderer Stelle nach sich zieht. Das Aufreißen von Löchern an der einen Stelle, um Löcher an der anderen zu stopfen, lehnen wir strikt ab.

### **Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 29a AO/neu):**

Von den Länderfinanzbehörden wurde uns mitgeteilt, dass die Vorschrift das Prinzip „Arbeit zu den Menschen“ erleichtern soll. Dieses Prinzip unterstützen wir, weil es geeignet ist, die Arbeitsbedingungen für Kolleginnen und Kollegen vor Ort zu verbessern. In diesem Sinne kann die Verlagerung von Arbeit hin zu den Menschen helfen, eine für den Betroffenen belastende personalwirtschaftliche Maßnahme zu vermeiden.

Wir wenden uns allerdings dagegen, wenn diese Vorschrift als Grundlage für Umorganisationen außerhalb bestehender gesetzlicher Vorschriften (Personalvertretungsgesetze, Finanzämterzuständigkeitsverordnungen) missbraucht werden sollte. Wir halten eine solche Anwendungsmöglichkeit einer Zuständigkeitsvorschrift in solchen Fällen für nicht vom Gesetz gedeckt.

## **Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 88 AO/neu):**

### **§ 88 Abs. 2 AO:**

Der Untersuchungsgrundsatz des § 88 AO ist eine der tragenden Säulen des Steuervollzuges. Zwar unterliegt der Steuerpflichtige einer Mitwirkungspflicht in Form der vollständigen und wahrgemäßen Abgabe einer Steuererklärung. Da das Steuerrecht jedoch in Freiheit und Eigentum der Bürger eingreift und niemand gerne und freiwillig Steuern bezahlt, ist der den Fiskus verpflichtende Untersuchungsgrundsatz ein folgerichtiges Korrektiv. § 88 geht eben nicht von einer Selbstveranlagung aus.

Zu Recht betont daher § 88 Abs. 2 AO, was sich schon aus der Verfassung ergibt: Steuern sind gleichmäßig, gesetzmäßig und verhältnismäßig zu erheben. Insofern hat die Neufassung eine deklaratorische Funktion, die wir jedoch sehr begrüßen. Richtig empfinden wir auch die Festschreibung, dass „allgemeine Erfahrungen“ der Finanzbehörden berücksichtigt werden können. Diese typisierende Betrachtungsweise ist seit langem anerkannt und hat ebenfalls nur deklaratorischen Charakter.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen und im Grunde der Eingangsformel zu § 88 Abs. 2 Satz 1 widersprechend halten wir den neu eingefügten Zusatz, dass als neuer Ermittlungsmaßstab auch „Wirtschaftlichkeit“ und „Zweckmäßigkeit“ expressis verbis eingeführt werden. Wir kennen den Hintergrund, und wir wissen, dass damit die vollautomatische Fallbearbeitung „abgesichert“ werden soll. Wir wissen auch, dass Zweckmäßigkeitserwägungen im Tagesgeschäft sowohl bei uns wie etwa auch vergleichbar bei der Verfolgung von Straftaten (Ladendiebstähle, Wohnungseinbrüche) Platz greifen. Trotzdem halten wir es für das falsche Signal, dies so plakativ heraus zu stellen und sozusagen ein subjektiv-öffentliches Recht auf „zweckmäßiges und wirtschaftliches“ Verwaltungshandeln zu begründen. In der Realität bedeutet dies, dass der Gesetzgeber selbst anordnet, die Augen in bestimmten Fallkonstellationen zu verschließen. Wir halten es für falsch, dieses so plakativ heraus zu stellen. Hinzu kommt, dass es sich um völlig unbestimmte Rechtsbegriffe handelt, die kunstvoll durch Verwaltungsschreiben ausgelegt werden müssen und die Gefahr in sich bergen, dass Steuerzahler zu Unrecht daraus Freibeträge und Freigrenzen ableiten können.

Wir sehen überdies einen inneren Widerspruch zu § 367 Abs. AO. Danach hat dieselbe Finanzbehörde den Fall in einem Rechtsbehelfsverfahren „in vollem Umfang“ und „erneut“ zu prüfen und kann dabei sogar zum Instrument der nachträglichen Verböserung greifen. Muss also in einem Rechtsbehelfsverfahren die Auslegung nach Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit wieder rückgängig gemacht werden, um dem Gebot der Prüfung „in vollem Umfang“ Rechnung zu tragen?

§ 88 Abs. 2 in der neuen Fassung ist nach unserer Meinung auch nicht mit § 76 FGO abgestimmt, der den Untersuchungsgrundsatz im Finanzgerichtsprozess regelt. Unseres Erachtens müssen das Untersuchungsprinzip gleichlaufend sein, um nicht in verschiedenen Verfahrensstufen unterschiedlich ausgelegt werden zu müssen.

Wir halten daher § 88 Abs. 2 in der vorgelegten Form für verfassungsrechtlich problematisch, weil ein Widerspruch zum Rechtsstaatsprinzip vorliegt und keine Widerspruchsfreiheit mit § 367 Abs. 2 AO bzw. mit § 76 AO gegeben ist.

#### **§ 88 Abs. 3 AO:**

Wir halten hier „Weisungen“ über Art und Umfang von Ermittlungen für statthaft, sind allerdings auch hier der Meinung, dass die Bezugnahme auf allgemeine Erfahrungen völlig ausreichend ist. Die Einfügung von „Wirtschaftlichkeit“ und „Zweckmäßigkeit“ als Weisungsparameter halten wir für problematisch (siehe Ausführungen zu § 88 Abs. 2 AO). Die Friktionen werden hier sogar noch deutlicher: Die Weisungen dürfen nicht veröffentlicht werden – was wir aus generalpräventiven Gründen für richtig halten –, gleichzeitig weist jedoch der Gesetzgeber schon selbst auf die Gefahr für die verfassungsrechtlichen Prinzipien für Gesetzmäßigkeit und Gleichmäßigkeit hin. Aus unserer Sicht sind diese beiden Parameter auch in diesem Zusammenhang höchst problematisch.

#### **§ 88 Abs. 4 AO:**

Dem Bundeszentralamt für Steuern wird insbesondere im Hinblick auf den automatischen Finanzkontendatenaustausch eine besondere Funktion zukommen. Es ist absehbar, dass die vom BZSt zu verteilenden Daten sicher in zahlreichen Fällen mangels Datenqualität bzw. mangels Datenvollständigkeit nicht zu einer eindeutigen Zuordnung zu einem bestimmten Finanzamt bzw. einem bestimmten Steuerpflichtigen führen werden. Um einerseits nicht zu viele Fälle des „Verzichts auf eine Weiterleitung“ zu produzieren und um andererseits die Behörden ressourcenmäßig nicht zu überfordern, fordern wir zur Erfüllung der Aufgaben in § 88 Abs. 4 AO eine angemessene Personalausstattung des BZSt. Dies ist Sache des Bundes, so dass wir dies hier an dieser Stelle klar und deutlich anmahnen. Die zuordnende Identifizierung von internationalen Daten ist eine Zusatzaufgabe, die nicht im Vorübergehen erledigt werden kann.

#### **§ 88 Abs. 5 AO:**

Risikomanagementsysteme werden bereits heute eingesetzt. Wir halten es für richtig, diese nunmehr gesetzlich zu verankern und damit abzusichern. Ferner ergibt sich dadurch auch eine Verantwortungsübernahme durch den Gesetzgeber bzw. die Verwaltungsspitzen, da damit zu rechnen ist, dass die RM-Systeme – insbesondere bei vollautomatischer Fallbearbeitung – zu fehlerhaften Steuerbescheiden führen werden. Die RM-Systeme sollen idealer Weise die Bearbeiter entlasten, so dass wir sie nicht von vornherein ablehnen können. Wenn die Länder – wie derzeit leider üblich – nicht ausreichend Personal für die Finanzverwaltung bereitstellen, muss das Heil eben in solchen RM-Systemen gesucht werden. Vom Bundesfinanzministerium liegt uns in diesem Zusammenhang eine Erklärung vor, dass RM-Systeme nicht als Grundlage für einen Personalabbau dienen dürfen. Wir fordern an dieser Stelle die Bundesländer auf, sich dieser Erklärung klar und eindeutig anzuschließen.

### **Zu Umdruck Nr. 1 (§ 88 b AO/neu):**

Die Möglichkeit des Datenzugriffs bzw. die Datenauswertung und Datenanalyse dient der Verhütung, Ermittlung und Verfolgung von Steuerstraftaten. Wir unterstützen daher die geplante Neuregelung uneingeschränkt. Auch vor dem Hintergrund der aktuell bekannt gewordenen Exzesse im Zusammenhang mit Briefkastenfirmen in Steueroasen halten wir die geplante Vorschrift für dringend notwendig. Durch das Steuergeheimnis und die Regelungen der Datenabrufverordnung sind wirksame und hinreichende Vorkehrungen getroffen, damit nur Daten im notwendigen Umfang abgegriffen werden.

### **Zu Artikel 1 Nr. 21: § 149 Abs. 3 AO/neu:**

Der neugefasste § 149 Abs. 3 AO macht aus dem bisherigen exekutiven System der Fristverlängerung in beratenen Fällen eine neue Steuererklärungsfrist. Dies ist vertretbar, wäre aber nicht zwingend gewesen.

Es ist völlig klar, dass in den Fällen, in denen ein Berater mitwirkt, es nicht bei der allgemeinen Frist 31. Mai bleiben kann, da der Berater ja seine Mandate zeitmäßig eintakten muss und nicht alle Fälle auf einmal bearbeiten kann. Andererseits entsteht durch das neue System zweier Fristen ein ungleich wirkendes System. Einerseits gilt in unberateten Fällen der 31. Mai, der wegen der Dritt-Datenlieferungsfrist 28. Februar gar nicht ausgeschöpft werden kann. Andererseits genügt der Beraterhinweis, um die Frist bis zu acht Monate hinaus zu verlängern.

Wir hielten es daher für vertretbar, auch den 31. Mai etwas hinauszuschieben. Vertretbar deshalb, weil in den Erstattungsfällen der Steuerzahler selbst ein großes Interesse hat, vor Fristablauf tätig zu werden. Soweit nicht Pflichtveranlagung gegeben ist, ist der 31. Mai ohnehin irrelevant. In Pflichtveranlagungen mit Nachzahlungspotential hat es die Verwaltung in nicht beratenen Fällen mit einer sehr hohen Zahl von Anträgen auf Fristverlängerungen zu tun. Es ist aufwändig, diese zu bearbeiten. Und es gibt regelmäßig Ärger, wenn die Finanzbehörde versehentlich vergisst, die Fristverlängerung ins EDV-System einzupflegen und dann eine Mahnung an den Steuerzahler rausgeht. Wir halten es daher für vertretbar, die allgemeine Erklärungsfrist um ein bis zwei Monate hinauszuschieben. Frühzeitige Mahnverfahren mit nachfolgenden Fristverlängerungsanträgen sind für beide Seiten sehr mühevoll und verwaltungsintensiv.

Ein allgemeines Hinausschieben der Frist für beratene Fälle birgt die Gefahr, dass das Finanzamt unversehens auf dem Trockenen liegt, weil es an Fallmaterial fehlen könnte. Dieser Effekt kann nicht erwünscht sein. Wir regen daher an, das Kontingentierungssystem in Abs. 6 nicht als fakultative Einrichtung sondern als verpflichtend vor zu sehen.

### **Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 152 AO/neu):**

Wir begrüßen zunächst die Neuregelung zur verbindlichen Festsetzung von Verspätungszuschlägen in § 152 AO. Die dort normierten Voraussetzungen sind verhältnismäßig und erzeugen durch den Druck einer steuerlichen Nebenleistung (§ 3 Abs. 4 Abgabenordnung (AO) nach unserer Überzeugung, dass Steuererklärungen in der Fristfrage disziplinierter eingehen. Durch die klare Vorgabe können auch Rechtsstreitigkeiten vermieden werden, die bei einer bloßen Ermessensvorschrift viel eher

vorprogrammiert sind. Sollte doch ein Rechtsbehelf erfolgen, lässt dieser sich viel schneller erledigen. Die Vorschrift erzeugt eine positive generalpräventive Wirkung.

Wir schlagen jedoch vor, die Berechnungsformel in § 152 Abs. 3 nochmals einer Überprüfung zu unterziehen. Problematisch erscheint die Wirkung des Mindestverspätungszuschlages von 50 Euro pro angefangenen Monat. Bei Anwendung der Formel 0,25 Prozent p. m. ergibt sich bei einer Netto-Abschlusszahlung (festzusetzende Steuer minus Steuerabzugsbeträge, minus Vorauszahlungen) ein Betrag von 50 Euro erst dann, wenn sich die Restzahlung auf 20.000 Euro beläuft. Obwohl also erst eine Schlusszahlung i.H. von 20.000 Euro den Betrag von 50 Euro p. m. rechnerisch trägt, soll der Betrag von 50 Euro p. m. in allen Fällen darunter als Mindestbetrag wirken. Dies verstößt umso mehr gegen das Gerechtigkeitsempfinden, je mehr sich die Schlusszahlung dem Betrag von 0 Euro nähert oder gar auf Null Euro lautet. Beispiel: beträgt die Schlusszahlung nur 1.000 Euro, dann ergibt sich infolge des Mindestzuschlages ein Berechnungssatz von 5 Prozent pro Monat. Dieser ist 20-mal so hoch, wie der Regelsatz von 0,25 Euro pro Monat. Aus unserer Sicht schafft diese Übersanktionierung ein hohes Maß an Unfrieden gegenüber den vom Mindestbetrag betroffenen Steuerzahlern.

Um einerseits die Disziplinierungsfunktion nicht aufzugeben, andererseits aber auch nicht unnötig Bürokratie zu erzeugen, bietet sich entweder an, den Mindestverspätungszuschlag pro Monat auf 10 Euro festzulegen oder aber einen einmaligen Mindest-Sockel von 50 bis 100 Euro einzuführen und diesen dann ggf. – je nach Verspätungsdauer - gemäß der Prozentformel in § 152 Abs. 3 AO weiter zu erhöhen.

#### **Zu Artikel 1 Nr. 25 (§ 155 Absatz 4 AO/neu):**

Siehe oben (Anfang)

#### **Zu Artikel 1 Nr. 32 (§ 173 a AO/neu):**

Die neue Vorschrift ist erfrischend einfach und kurz abgefasst. Die Vorschrift ist zu begrüßen. Sie steht im Spannungsfeld einerseits zwischen § 129 AO, der offenbare Unrichtigkeiten des Finanzamtes erfasst, und andererseits § 173 AO, nach dem nachträglich bekannt werdende Tatsachen unter bestimmten Voraussetzungen im Wege der Änderung des Steuerbescheides berücksichtigt werden können.

Wir halten die Begrenzung auf Schreib- und Rechenfehler für richtig. § 173 a kann wegen seiner Durchbrechung der Bestandskraft nur einen engen Anwendungsbereich haben. Dies kann nur bei solchen Fehlern sein, die durchschaubar, eindeutig und augenfällig sind. Sie müssen bereits bei schneller Draufsicht als typischer Schreib- oder Rechenfehler identifizierbar sein. Alle anderen Fälle, bei denen ein Vergessen oder ein Rechtsirrtum nicht ausgeschlossen werden können, müssen entweder im Wege des Einspruchs oder aber über § 173 AO (nachträglich bekannt gewordene Tatsachen) erledigt werden. Das Vertrauen in die Bestandskraft der Steuerbescheide darf nicht unnötig ins Wanken gebracht werden.

**Zu Artikel 5 Nr. 1 (§ 50 EStDV):**

Derzeit müssen Spenden durch sogenannte Zuwendungsbestätigungen nachgewiesen werden. Dies ist sinnvoll. Der Abzug von Spenden an gemeinnützige Einrichtungen wird staatlicherseits durch eine steuerliche Abzugsmöglichkeit gefördert. Dies ist eine staatliche Mitfinanzierung, die nur unter Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erfolgen darf. Die doppelte Privilegierung (Steuerfreiheit beim Zuwendungsempfänger, andererseits Abzugsmöglichkeit beim Spender) darf nicht missbraucht werden, so dass das strenge Nachweiserfordernis Sinn macht.

§ 50 Abs. 8 EStDV/neu sieht nun vor, dass Zuwendungsbestätigungen nur noch auf Verlangen der Finanzbehörde vorzulegen sind. Wir halten dies für zu weitgehend. Dieses liberale Abzugsverständnis wird erfahrungsgemäß zu missbräuchlichen Spendenabzugsversuchen führen, die nur noch im Einzelfall entdeckt werden können. Selbst wenn das Finanzamt ausnahmsweise von seinem Vorlageverlangen Gebrauch machen sollte, so wird der Einwand vermutlich lauten „Beleg bereits weggeworfen“, so dass bei missbräuchlichem Antrag nicht einmal strafrechtliche Verfolgung erfolgsversprechend ist. Wir halten daher die Gefahr von unrechtmäßigen Steuerausfällen zu hoch und plädieren daher dafür, im Bereich der Spenden weiterhin auf einer Belegvorlagepflicht zu bestehen.

Zur Klarstellung: die Deutsche Steuer-Gewerkschaft ist nicht der Meinung, dass das Steuerrecht derzeit von einer allgemeinen Belegvorlagepflicht geprägt ist. Die Begründung, es sei sozusagen ein Systemwechsel erforderlich, halten wir für nicht überzeugend. Richtig ist vielmehr, dass viele Steuerzahler von einer Belegvorlagepflicht ausgehen. Wir haben dies immer als positiv im Sinne von Generalprävention empfunden.

**Zu Artikel Nr. 9 Nr. 3 (neu): Umdruck Nr. 2:**

Hier handelt es sich um das Outsourcing von Postleistungen. In den Ländern werden diese im Steuerbereich schon länger „ausgeschrieben“. Leider mit dem Effekt, dass nur auf den Preis geschaut wird. Dies führt meist dazu, dass Behörden von der Gelben Post weggehen, weil diese aufgrund von Tarifbindungen in der Regel teurer ist. Die anderen Anbieter kennzeichnen sich meist durch Billig-Arbeitsplätze und Minijobs. Man arbeitet dort meist mit Aushilfskräften, Studenten etc, weil das billiger ist. Bei Fehlverhalten der privaten Postzusteller werden diese in der Regel sofort entlassen. Problem ist auch: diese „Privaten“ suchen sich meist die Sahnestücke im Verteilergebiet aus, während die Gelbe Post einen nach dem Postgesetz verpflichtenden Auftrag hat, auch Außengebiete zu beliefern.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Eigenthaler  
Bundesvorsitzender